



Satzung der Fachschaft

Psychologie

**der Studierendenschaft der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
in der Fassung vom 15. Mai 2019**

Die Fachschaft Psychologie als Teil der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkundungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 131) durch Beschluss vom 15. Oktober 2017 die folgende Satzung im Sinne einer Fachschaftsordnung.

Sie wurde dem Studierendenrat am 20. Oktober 2017 angezeigt und am 20. Oktober 2017 auf der Homepage des Fachschaftsrats Psychologie veröffentlicht.

Die Satzung wurde durch Beschluss vom 03. Februar 2021 geändert. Sie wurde dem Studierendenrat am 09. Februar 2021 angezeigt und am 10. Februar 2021 auf der Homepage des Fachschaftsrats Psychologie veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	3
§ 1 Name der Fachschaft.....	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
B Organe.....	4
§ 5 Organe	4
§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung.....	4
§ 7 Fachschaftsrat	4
§ 8 Zusammensetzung des Fachschaftsrates und dessen Mitglieder	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Fachschaftsratsmitglieder	5
§ 10 Vorsitzende:r des Fachschaftsrates	7
§ 11 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates.....	7
§ 12 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates	7
§ 13 Auflösung des Fachschaftsrates	7
§ 14 Sitzungen des Fachschaftsrates	8
§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	8
§ 16 Geschäftsordnung	9
§ 17 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates	9
C Haushalt und Finanzen.....	9
§ 18 Allgemeines	9
§ 19 Haushalt	9
§ 20 Finanzverantwortliche	10
§ 21 Rechnungslegung.....	10
D Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
§ 22 Satzungsänderungen.....	10
§ 23 Außerkrafttreten.....	10
§ 24 Inkrafttreten	10

A Allgemeines

§ 1 Name der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft trägt den Namen Psychologie.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Psychologie ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. Sie nimmt die gemeinsamen hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange.
- (2) Die Fachschaft soll insbesondere:
 1. wissenschaftliche und praxisorientierte Bildung ihrer Mitglieder fördern,
 2. ihre Mitglieder bei der Organisation des Studiums unterstützen,
 3. die Arbeit der studentischen Mitglieder in den Gremien des Instituts für Psychologie sowie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften koordinieren,
 4. die studentischen Initiativen der Fachschaft unterstützen sowie
 5. die Kommunikation ihrer Mitglieder untereinander sowie zum Lehrpersonal fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Fachschaft wird aus allen Studierenden gebildet, die in einem der folgenden Studiengänge an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert sind:
 - Diplom Psychologie
 - Bachelor of Science Psychologie
 - Master of Science Psychologie
- (2) Des Weiteren können Studierende, die im Ergänzungsfach als Bachelor of Arts immatrikuliert sind und auf schriftlichen Antrag beim Wahlvorstand ihre Fachschaftszugehörigkeit geändert haben, ebenfalls einen Teil der Fachschaft bilden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft entsprechend § 3 hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Vollversammlungen der Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend § 6 Abs. 3 Nr. 2 zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten.
- (4) Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

B Organe

§ 5 Organe

(1) Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. der Fachschaftsrat (FSR)

(2) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Werktage nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FSVV ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates. Sie kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat geben und dessen Beschlüsse aufheben.

(3) Eine FSVV wird mindestens einmal im Jahr vom Fachschaftsrat einberufen:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
2. auf Antrag von mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Fachschaft

(4) Der Antrag ist beim Fachschaftsrat schriftlich einzubringen.

(5) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der FSVV innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 3 Nr. 2 bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 3 Nr. 1. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. Versammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.

(6) Der Fachschaftsrat lädt mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

(7) Versammlungsleiter:in ist in der Regel ein Mitglied der Fachschaft

(8) Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Gast- und Zweithörer:innen sowie Studierende, die im Ergänzungsfach immatrikuliert sind, haben Rede- und Antrags-, nicht jedoch Stimmrecht.

(9) Beschlüsse sind gültig, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft zugestimmt hat.

(10) Über die FSVV ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist spätestens fünf Werktage nach der Versammlung auf der Homepage des FSR zu veröffentlichen.

§ 7 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist die Interessenvertretung der Studierenden der Fachschaft Psychologie und wählbares Organ der Fachschaft. Er sichert im Rahmen der Aufgaben der Fachschaft¹ deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den

¹ Diese Aufgaben werden auch durch die Beachtung der Gleichberechtigung der Geschlechter, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.

Gremien der Universität, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie des Instituts für Psychologie, die die Studierenden betreffen.

(2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
2. die Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen zu beschließen,
3. Bewirtschaftung der vom Studierendenrat zugewiesenen Mittel,
4. eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n zu wählen,
5. die:den Haushaltsverantwortliche:n sowie die:den Kassenverantwortliche:n zu wählen,
6. weitere Verantwortliche für die einzelnen Arbeitsbereiche zu bestimmen,
7. über die Auflösung des Fachschaftsrates zu beschließen,
8. Fachschaftsvollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
9. Mindestens einmal jährlich einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben vorzulegen.

§ 8 Zusammensetzung des Fachschaftsrates und dessen Mitglieder

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus fünfzehn gewählten Mitgliedern und einer nicht festgelegten Anzahl nicht-gewählter, freiwilliger Mitglieder.
- (2) Durch eine geringere Zahl von Wahlvorschlägen bei der Wahl zum Fachschaftsrat sowie durch Rücktritte kann die Zahl der Mitglieder von Abs.1 abweichen.
- (3) Verbleiben weniger als drei gewählte Mitglieder, so gilt der Fachschaftsrat als arbeitsunfähig und es werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.
- (4) Gewählte Mitglieder werden nach §12 Abs. 2 bestimmt
- (5) Freiwilliges Mitglied kann auf Antrag jedes Mitglied der Fachschaft nach §3 werden, welches innerhalb von fünf Wochen der Vorlesungszeit in drei Sitzungen des Fachschaftsrates anwesend war. Über den Antrag beschließen die gewählten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (6) War ein Mitglied der Fachschaft bereits im letzten Semester der vorherigen Legislatur als freiwilliges Mitglied aktiv, so kann es schon auf der ersten Sitzung der neuen Legislatur einen Antrag stellen. Über den Antrag beschließen die gewählten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.

§ 9 Rechte und Pflichten der Fachschaftsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Alle Mitglieder des Fachschaftsrates unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (3) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in die internen Kommunikationswege des Fachschaftsrates hinzugefügt zu werden. Ebenso haben sie das Recht, die Zugangsdaten zum FSR-Laptop, -PC, sowie zur Cloud erhalten. Sie haben die Pflicht, diese Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

- (4) Gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates haben in der Sitzung des Fachschaftsrates Rede-, Stimm- und Antragsrecht. Freiwillige Mitglieder sowie Personen, die nach §3 Mitglieder der Fachschaft, aber keine Mitglieder des Fachschaftsrates sind, haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch Antrag gegenüber dem Fachschaftsrat für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. Bei Ruhen des Mandates, welches durch einen Fachschaftsratsbeschluss mit einer einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung über das Ruhen seines Mandates nicht stimmberechtigt. Mitglieder, deren Mandat ruht, gelten nicht als Mitglied im Sinne von §7 und §8 dieser Ordnung, jedoch nach wie vor als Mitglied nach §12 Abs. 2. D.h. durch ein ruhendes Mandat rückt keine Person als gewähltes Mitglied nach, die Anzahl der nötigen Stimmen für Mehrheitsbeschlüsse reduziert sich jedoch. Weiteres ist nach §15 geregelt. Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachschaftsrat seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.
- (6) Fehlt ein gewähltes Mitglied dreimal in Folge auf Sitzungen des Fachschaftsrates, so kann der Fachschaftsrat den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission der Studierendenschaft stellen.
- (7) Fehlt ein freiwilliges Mitglied dreimal in Folge auf der Sitzung des Fachschaftsrates, so kann der Fachschaftsrat dessen freiwillige Mitgliedschaft mit einer einfachen Mehrheit abwählen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,
 2. durch Niederlegung des Mandats,
 3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft,
 4. mit dem Tod.
- (9) Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freiwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.
- (10) Mit dem Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat verliert ein Mitglied mit sofortiger Wirkung seine Ämter, die es innehatte, und seine Aufgabenbereiche, denen es zugeordnet war. Diese müssen anschließend nach §11 neubesetzt werden. Ebenso wird es aus den internen Kommunikationswegen des Fachschaftsrates entfernt.
- (11) Beratend² wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Fachschaftsrat mit:
 1. Die studentischen Mitglieder des Rates der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften,
 2. die Mitglieder des Studierendenrates,
 3. die studentischen Mitglieder des Senats,sofern sie Mitglieder der Fachschaft sind.

² Beratende Mitglieder haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Rede- und Antragsrecht.

§10 Vorsitzende:r des Fachschaftsrates

- (1) Der:die Vorsitzende repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen.
Er:sie ist Hauptansprechperson für die Instituts- und Fakultätsmitglieder.
- (2) Der:die Vorsitzende hat eine:n Stellvertreter:in.
- (3) Der:die Vorsitzende sowie dessen:deren Stellvertreter:in sind von der Mehrheit der gewählten Mitglieder innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Beginn der Amtszeit in einer Sitzung zu wählen. Sie sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können nach Begründung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Sie müssen gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates sein.
- (5) Der:die Vorsitzende sowie dessen:deren Stellvertreter:in können auf eigenen Wunsch von ihrem Amt zurücktreten. Dies können sie mündlich auf der Sitzung des Fachschaftsrates oder in schriftlicher Form erklären.

§ 11 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat kann für die laufende Amtsperiode Arbeitsbereiche neben denen des:der Vorsitzenden nach § 10 und der Finanzverantwortlichen nach § 20 festlegen. Für diese benennt oder wählt er Verantwortliche, die der Fachschaft angehören müssen und dem Fachschaftsrat gegenüber rechenschaftspflichtig sind.
- (2) Nach Begründung kann ein:e Verantwortliche:r mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.
- (3) Die Verantwortlichen können auf eigenen Wunsch von ihrem Amt zurücktreten. Dies können sie mündlich auf der Sitzung des Fachschaftsrates oder in schriftlicher Form erklären.

§ 12 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) Die ordentliche Wahl des Fachschaftsrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft ist für den Fachschaftsrat wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (4) Ein infolge einer Auflösung neugewählter Fachschaftsrat amtiert in der Regel bis zum Ende der nächsten ordentlichen Wahl. Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Fachschaftsrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des infolge der Auflösung neugewählten Fachschaftsrates mit der nächsten regulären Amtszeit. Anderenfalls endet die Amtszeit des neugewählten Fachschaftsrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Fachschaftsrates.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 13 Auflösung des Fachschaftsrates

- (1) Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder,
 2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung,
 3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit nach § 9 Abs. 3

- (2) Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.
- (3) Im Fall von Abs. 1 Nr. 1 führt der Fachschaftsrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Fachschaftsrats fort.

§14 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat in der Regel wöchentlich zusammen.
- (2) Die Sitzungsleitung wird am Ende einer Sitzung für den nächsten Sitzungstermin bestimmt. Jedes Mitglied soll innerhalb eines Semesters mindestens einmal die Sitzungsleitung übernehmen.
- (3) Der Sitzungstermin (Wochentag, Uhrzeit) wird von den Mitgliedern des Fachschaftsrates während der vorlesungsfreien Zeit vor dem Semesterbeginn bestimmt und spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn öffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus tritt der Fachschaftsrat zusammen
 1. wenn der Fachschaftsrat dies beschließt oder
 2. auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates; beratende Mitglieder nach §8 Abs. 9 gelten im Rahmen dieser Bestimmung als Mitglieder
- (4) Zu den Sitzungen ist spätestens 24 Stunden vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (5) Der Fachschaftsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Fachschaft öffentlich durch. Personalentscheidungen können auf Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.
- (6) Die konstituierende Sitzung soll in der ersten Sitzung nach Abs. 3 nach Neuzusammensetzung des Fachschaftsrates stattfinden. Weiteres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Ein Beschluss ist eine bindende Entscheidung, die gefordert ist, wenn eine Handlung des Fachschaftsrats gefordert ist.
- (3) Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates. Diese sind dem Studierendenrat anzuzeigen und auf der Homepage des Fachschaftsrates zu veröffentlichen.
- (4) Ein Mitglied, dessen Mandat nach § 9 Abs. 5 ruht, gilt nicht als Mitglied des Fachschaftsrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu sendet der:die Vorsitzende jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zu. Er:sie setzt eine Frist von mindestens vier, höchstens zehn Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu bestätigen. Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.
- (6) Abweichend von obigen Verfahren dürfen der:die Haushaltsverantwortliche und der:die Kassenverantwortliche nach §20 Mittelfreigabebeschlüsse bis zu einer Höhe von 25,00€

gemeinsam beschließen. Sie sind gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Auf Antrag eines gewählten Mitglieds des Fachschaftsrats muss der Beschluss in der nächsten Fachschaftsratssitzung besprochen werden und kann mit der Mehrheit der Stimmen aufgehoben werden.

- (7) Meinungsbilder sind keine Beschlüsse und dienen lediglich der Erfassung einer Stimmungslage zu bestimmten Themen. An Meinungsbildern dürfen entgegen §8 Abs. 8 alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft nach §3 teilnehmen.

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist auf der Homepage des Fachschaftsrates zu veröffentlichen und dem Studierendenrat anzuzeigen.
- (2) Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Fachschaftsrat ist § 22 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft anzuwenden.

§ 17 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) Einmal im Jahr berichtet der Fachschaftsrat über die Arbeit der vergangenen beiden Semester.

C Haushalt und Finanzen

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft bekommt gemäß § 10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des:der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates zulässig.

§ 19 Haushalt

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan der Studierendenschaft festgelegte Haushaltsjahr.
- (3) Der Haushaltsplan ist dem Fachschaftsrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres von der:dem Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen.
- (4) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen. Sie sind dem:der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates anzuzeigen und auf der Homepage zu veröffentlichen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 20 Finanzverantwortliche

- (1) Der Fachschaftsrat wählt eine:n Haushaltsverantwortliche:n und eine:n Kassenverantwortliche:n. Sie sollen Mitglieder des Fachschaftsrates und müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Sie sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben mit dieser Mehrheit abgewählt werden.
- (2) Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des:der Haushaltsverantwortlichen und des:der Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. Die §§ 3 und 4 dieser gelten entsprechend.
- (3) Sie sind gegenüber der Fachschaftsvollversammlung berichts- und gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (4) Die Finanzverantwortlichen sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.
- (5) Hält der:die Haushaltsverantwortliche Finanzbeschlüsse der Organe nach § 5 mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er:sie ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein. Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Fachschaft vorrangig zu behandeln.

§ 21 Rechnungslegung

Die Finanzverantwortlichen erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss sowie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend § 24 der Finanzordnung der Studierendenschaft. Diese sind dem Fachschaftsrat sowie der:dem Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates unverzüglich vorzulegen und auf der Homepage des Fachschaftsrates zu veröffentlichen.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann durch Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder geändert werden.

§ 23 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat am Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Fachschaftsrates in Kraft.